



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 189/20

vom

23. Juni 2022

in der Strafsache

gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 23. Juni 2022 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1a analog StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Erfurt vom 18. Dezember 2019 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass wegen der langen Dauer des Revisionsverfahrens zwei weitere Monate der Gesamtfreiheitsstrafe als bereits vollstreckt gelten.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Franke

Appl

Eschelbach

Zeng

Grube

Vorinstanz:
Erfurt, LG, 18.12.2019 - 190 Js 14045/12 jug 6 Kls

ECLI:DE:BGH:2022:230622B2STR189.20.0